



STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

3. GEMEINDERATSSITZUNG 2021

am 19.05.2021

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 07.05.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigefügt.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel (ab TOP 2, 19:09 Uhr)
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Christian Friedl (ab TOP 2, 19:11 Uhr)
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Werner Lindhoudt
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl

Außerdem anwesend:

StADir. Mag (FH) Carina Kreiner

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde
- 3 Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2021 des Gemeinderates
- 4 Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Bauleistungen Haus der Musik Außenanlage
- 5 Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Bauhof Hatzendorf, Grdstk. Nr. 2254/3, KG Hatzendorf
- 6 Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring durch die Stadt- und Ortsentwicklungs KG
- 7 Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 2113/1, KG Hatzendorf durch die Hatzendorf Infrastruktur KG
- 8 Beratung und Beschlussfassung - Vergabe "Digitale Plattform für die Stadtgemeinde Fehring"
- 9 Beratung und Beschlussfassung - Tarife Sommerbetreuung für Volks- und Mittelschule Fehring
- 10 Beratung und Beschlussfassung - Übernahme Gastschulbeiträge HTL Fürstenfeld
- 11 Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen USV Schiefer
- 12 Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen Union Tennisclub RB Hatzendorf
- 13 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 1. Quartal 2021
- 14 Beratung und Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.01 (Kleine Änderung) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
- 15 Beratung und Beschlussfassung - Änderung Teilbebauungsplan "Laffer-Gründe" Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
- 16 Beratung und Beschlussfassung - Verfahrenseinleitung Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.02 (Kleine Änderung)
- 17 Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 923/4 u. 924/2, KG Tiefenbach
- 18 Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1289/2, KG Stang
- 19 Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 741/2 u. 742, KG Höflach
- 20 Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 92/2 und Teilfläche von 92/7, KG Hohenbrugg
- 21 Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 92/7, KG Hohenbrugg
- 22 Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 732/3, KG Höflach
- 23 Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Halte- u. Parkverbot Galgenriegelweg - Petzelsdorf
- 24 Beratung und Beschlussfassung - Resolution Aktion 40.000
- 25 Beratung und Beschlussfassung - Förderantrag Leitungskataster Kanal Fehring BA 102
- 26 Beratung und Beschlussfassung - Schulbuffet und Pausenverpflegung

Dringlichkeitsanträge

26a Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 132/1 KG Fehring

26b Beratung und Beschlussfassung – Administratives Unterstützungspersonal für die Pflichtschulen.

27 Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

28 Berichterstattung - Wohnungsvergaben durch den Stadtrat

29 Personalangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung - Altersteilzeit

30 Personalangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung - unbefristetes Dienstverhältnis

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:52 Uhr
Mittwoch, am 19.05.2021	
Das Protokoll besteht aus 24 + 2 Seiten	grs-2021-3
Der Vorsitzende:
Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR Werner Lindhoudt
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

1

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Michael Schnepf, GR DI Ernst Heuberger, GR Werner Lindhoudt und GR Mag. Lukas Sundl entschuldigt sind. Fin.Ref. Mag. Spiel und GR Friedl werden sich etwas verspäten.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 26a Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 132/1 KG Fehring

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 26b Beratung und Beschlussfassung – Administratives Unterstützungspersonal für die Pflichtschulen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2 Fragestunde

GR DI (FH) Dirnbauer: Um welche Bautätigkeiten geht es in Ahrbach bei Hohenbrugg?
Bgm. Mag. Winkelmaier: Bitte um Rücksprache mit dem Bauamt.

Fin.Ref. Mag. Spiel betritt den Sitzungssaal um 19:09 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

GR Hackl: Welche Maßnahmen werden für den Hochwasserschutz gesetzt? In Hatzendorf ist noch der gleiche Stand wie vor einem Jahr und der nächste Sommer steht vor der Tür.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Grundsätzlich ist noch der gleiche Stand wie vor einem Jahr. Wurde von TDC bereits begutachtet. Die große Lösung wird es nicht geben. Jeder ist aufgerufen einen Beitrag zu leisten.

GR Jansel: Über die Baubezirksleitung wird bereits an Schutzmaßnahmen gearbeitet. Das ist aber eine große finanzielle Belastung.

GR Hackl: Es gibt somit keine Planungen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Natürlich gibt es Planungen.

GR Friedl betritt den Sitzungssaal um 19:11 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Die Stadtgemeinde Fehring ist nicht für jegliche Form des Hochwassers zuständig. Wir werden unser Möglichstes tun.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir können nicht überall aktiv werden.

GR Friedl: Diese Klarheit sollte an die Bürger weitergegeben werden. Das gehört den Leuten gesagt. Es dürfen keine falschen Erwartungen geschnürt werden.

GR Eibl: Die Leute sind auch oft unachtsam. Das Bachbett gehört besser ausgeräumt und Ablagerungen gehören vermieden.

GR Hackl: Bitte darum diese Thematik im Ausschuss zu behandeln.

GR Jansel: Wurde bereits in mehreren Ausschüssen behandelt und wird auch wieder auf einen der nächsten Ausschüsse als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

3 Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2021 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 2. Sitzung 2021 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4

Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Bauleistungen Haus der Musik Außenanlage

Ausschussobmann GR Jansel berichtet, dass die Ausschreibung für das Bauvorhaben „Haus der Musik Außenanlage“ durchgeführt wurde. Die ausgeschriebenen Bauleistungen umfassen unter anderem die Errichtung der Außenanlage, die Errichtung von Leerverrohrungen und Lichtpunktfundamenten sowie die Erneuerung von Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungen. Im Zuge eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wurden insgesamt 6 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen - fristgerecht gingen 4 Angebote ein.

Wie schon in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur werden eingeladene Unternehmen, die Höhe der Kostenschätzung, die eingelangten Angebote sowie das geprüfte Angebotsergebnis vorgetragen. Als Billigstbieter aus diesem Vergabeverfahren ging die Fa. Swietelsky AG, mit einem Gesamtpreis von EUR 964.404,12 inkl. USt., hervor. Der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur sprach sich in seiner 4. Sitzung 2021 am 12.05.2021 einstimmig dafür aus, die ausgeschriebenen Leistungen an den Billigstbieter Swietelsky AG zu vergeben.

GR DI (FH) Dirnbauer: Bei öffentlichen Plätzen wo es möglich ist diese zu optimieren, soll nicht nur auf Parkplätze geachtet werden. Ich hätte mir mehr Freiflächen gewünscht.
Bgm. Mag. Winkelmaier: Ich denke, dass wir einen sehr guten Konsens gefunden haben.

Ausschussobmann GR Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für das Vergabeverfahren „Gestaltung Vorplatz Haus der Musik, Fehring“ nach einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Swietelsky AG zum Gesamtpreis von EUR 964.404,12 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Bauhof Hatzendorf, Grdstk. Nr. 2254/3, KG Hatzendorf

Im Zuge der 1. Gemeinderatssitzung 2021 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Liegenschaft Bauhof Hatzendorf an Herrn Ottmar Rindler (SOS-Abschleppdienst und Maschinenverleih OG) zu verkaufen.

Im Zuge der 4. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur am 12.05.2021 wurde der finale Entwurf des Kauvertrages besprochen. Dieser Entwurf wurde am 14.05.2021 allen Fraktionen übermittelt.

Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, die Liegenschaft Bauhof Hatzendorf für einen Kaufpreis von € 211.462,56 an Herrn Rindler zu verkaufen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Im Bauhof werden Erweiterungen stattfinden.

GR Eibl: Wie lange wird die Kläranlage noch aktiv sein?

GR Wohlfahrt: Die Bewilligung geht bis 31.12.2028.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Man wird sehen wie lange die Funktionalität tatsächlich gewährleistet sein wird. Im Zuge des Baues der L207 wurde bereits eine Druckleitung mitgelegt, womit Hatzendorf von der Kläranlage Fehring mitversorgt werden könnte.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Herk, Kaufpreis € 211.462,56 zwischen der Stadtgemeinde Fehring als Verkäuferin einerseits und Frau Sarah Pucher und Herrn Otmar Rindler, Ödgraben 6, 8361 Hatzendorf als Käufer zu beschließen. Der Erlös wird für die Erweiterung des Bauhofes am Standort Lindaustraße 6 verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring durch die Stadt- und Ortsentwicklungs KG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Grundstück, Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring, mit einem Kaufpreis von € 126.450,00 von Frau Anita Wagner, Ungarnstraße 11a, 8350 Fehring zu erwerben.

Der Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Herk, zwischen Frau Anita Wagner als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Käuferin liegt vor. Der Beirat der Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat den Kaufvertrag in seiner Sitzung am 06.04.2021 beschlossen. Nun bedarf es der Beschlussfassung der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Das Gesundheitszentrum ist für die ganze Region wichtig und wir können stolz sein, dass uns dieses Vorhaben gelungen ist. Mit diesem Grundstück kann mit der Phase II begonnen werden. Es ist ein stolzer Preis, aber hier wird etwas entstehen, das es so für Fehring noch nicht gegeben hat.

GR DI (FH) Dirnbauer: Gibt es Entwicklungen zum ELER-Call am Hauptplatz 23?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es wurden noch ein paar Nachjustierungen am Plan gewünscht, welche bis 25. Mai übermittelt werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Kaufvertrag, Kaufpreis von € 126.450,00 erstellt vom Notariat Herk, zwischen Frau Anita Wagner als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Käuferin zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 2113/1, KG Hatzendorf durch die Hatzendorf Infrastruktur KG

Die Siedlungsgenossenschaft Köflach hat Interesse, auf dem Grundstück Nr. 2113/1, KG Hatzendorf ein Wohnobjekt zu errichten. Der Wohnbautisch ist hierzu positiv ausgefallen. Das Grundstück wurde im Jahr 2006 seitens der Hatzendorf Infrastruktur KG um € 15,62 pro Quadratmeter angekauft. Der Stadtrat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 15.02.2021 den Quadratmeterpreis für die Grundstücke Nr. 2113/1 und 2113/3 KG Hatzendorf mit € 20,00 festgelegt.

Es liegt nun ein Kaufvertragsentwurf erstellt vom Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch zwischen der Hatzendorf Infrastruktur KG und der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach reg.Gen.m.b.H. vor. Den Kaufgegenstand bildet das neu vermessene Grundstück 2113/1 der KG 62010 Hatzendorf, im Ausmaß von 4793 m². Daraus ergibt sich ein Kaufpreis von € 95.860,00.

Der Beirat der Hatzendorf Infrastruktur KG hat den vorliegenden Kaufvertrag in seiner Sitzung am 03.05.2021 beschlossen. Nun bedarf es der Beschlussfassung der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den Kaufvertrag, Kaufpreis von € 95.860,00, erstellt vom Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch zwischen der Hatzendorf Infrastruktur KG und der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach reg.Gen.m.b.H. zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8

Beratung und Beschlussfassung - Vergabe "Digitale Plattform für die Stadtgemeinde Fehring"

Der Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe „Digitale Plattform für die Stadtgemeinde Fehring“ einstimmig festgelegt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.05.2021 einen Grundsatzbeschluss zur Beauftragung der CitiesApp entsprechend dem vorliegenden Angebot in Höhe von € 40.486,00 inkl. USt für fünf Jahre fassen möge. Ebenfalls soll es keinen parteipolitischen Zugang zur entsprechenden Applikation geben. Wie mit den Jahresgebühren der Commercial Partner umgegangen werden soll, soll im Umsetzungsprozess in der Arbeitsgruppe „Digitale Plattform für die Stadtgemeinde Fehring“ diskutiert werden. Als „Going Online“-Termin soll in Abstimmung mit den Verantwortlichen der CitiesApp ein Termin rund um den Schulbeginn im Herbst 2021 definiert werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Arbeit der Stadtgemeinde in Bezug auf Homepage und Facebook ist bereits sehr gut. Mit dieser App kann noch ein nächster Schritt gesetzt werden um unsere Bürger und Bürgerinnen optimal zu informieren.

GR Friedl: Ich kann das nur unterstützen. Es handelt sich hier um eine sehr interessante App.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Beauftragung der CitiesApp entsprechend dem vorliegenden Angebot in der Höhe von € 40.486,00 inkl. USt für fünf Jahre zu fassen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9

Beratung und Beschlussfassung - Tarife Sommerbetreuung für Volks- und Mittelschule Fehring

Aufgrund der steigenden Nachfrage der Sommerbetreuung wurde in diesem Jahr erstmalig eine Bedarfserhebung unter den Schülern der Stadtgemeinde Fehring durchgeführt. Die Erhebungen haben bestätigt, dass eine Betreuung in der Schule notwendig ist. Wie in den Ausschusssitzungen für Kultur, Bildung und Soziales am 15.03.2021 und 05.05.2021 beraten,

wird im Sommer 2021 eine Sommerbetreuung der Schulkinder für 8 Wochen in den Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung der Mittelschule Fehring angeboten. Die Tarife werden in Anlehnung an die Tarife der Sommerbetreuung im Kindergarten festgelegt und wurden im Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine besprochen.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2021 darauf geeinigt, dem Gemeinderat folgende Tarife für die Sommerbetreuung 2021 für die Volks- und Mittelschule Fehring zur Beschlussfassung vorzulegen: Halbtage (7:00 – 13:00 Uhr), € 36,00 pro Woche, Ganztage (7:00 – 15:00 Uhr), € 48,00 pro Woche, Ganztage (7:00 – 17:00 Uhr) € 60,00 pro Woche, Essenspauschale, € 25,00 pro Woche.

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Tarife der Sommerbetreuung folgendermaßen zu beschließen:

Halbtage (7:00 – 13:00 Uhr) € 36,00 pro Woche

Ganztage (7:00 – 15:00 Uhr) € 48,00 pro Woche

Ganztage (7:00 – 17:00 Uhr) € 60,00 pro Woche

Essenspauschale € 25,00 pro Woche

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10

Beratung und Beschlussfassung - Übernahme Gastschulbeiträge HTL Fürstenfeld

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat mit Schreiben vom 17.02.2021 um Übernahme von freiwilligen Gastschulbeiträgen für das Schuljahr 2021/22 in der Höhe von € 500,00/Schüler ersucht. Die HTL Fürstenfeld ist eine Bundesschule, für die kein Gastschulbeitrag vorgesehen ist. Die dislozierten Klassen der HTL Weiz am Standort Fürstenfeld gibt es seit dem Schuljahr 2008/09. Die Stadtgemeinde Fehring hat bis jetzt keinen Beitrag geleistet. Der Wert einer HTL in unserer Region ist nicht nur für die Region sondern auch für die Stadtgemeinde Fehring nicht außer Acht zu lassen.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat in seiner Sitzung am 03.05.2021 mehrheitlich festgelegt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring beschließen möge, den jährlichen freiwilligen Gastschulbeitrag von der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die HTL Fürstenfeld in der Höhe von € 500,00/Schüler zu übernehmen.

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den jährlichen freiwilligen Gastschulbeitrag von der Stadtgemeinde Fürstenfeld für die HTL Fürstenfeld in der Höhe von € 500,00 pro Schüler zu übernehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 20 Stimmen angenommen.

1 Gegenstimme GR Hackl

11

Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen USV Schiefer

Dem Gemeinderat liegt ein Förderansuchen des USV Schiefer vor. Nachdem das Gasthaus Unger geschlossen wurde, steht kein öffentlicher Raum für die Dorfbewohner zur Verfügung. 2015 wurde vom USV Schiefer ein Sporthaus am Sportplatz errichtet. Die finanziellen Mittel des USV Schiefer für die Errichtung von Sanitäranlagen beim Sporthaus waren damals nicht

gegeben. Das Sporthaus soll nun um Sanitäranlagen erweitert werden und würde somit auch für gesellschaftliche Zusammenkünfte oder für die Abhaltung von Wahlen zur Verfügung stehen.

Kostenvoranschlag Holzriegelbau:

Materialkosten	€ 32.454,00
<u>Arbeitsleistung</u>	<u>€ 22.620,00</u>
Gesamtsumme	€ 55.074,00

Wasseranschluss Gemeinde € 3.300,00

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat sich in seiner Sitzung am 08.03.2021 darauf geeinigt, dass der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung eine Förderung für den USV Schiefer für die Errichtung der Sanitäranlagen beim Sporthaus Schiefer in Höhe von 50 % der Gesamtkosten, somit mit € 27.537,00 gegen Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie die Refundierung des Wasseranschlussbeitrages nach vorheriger Zahlung beschließen möge.

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, 50 % der Gesamtkosten, somit € 27.537,00 gegen Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen sowie die Refundierung des Wasseranschlussbeitrages nach vorheriger Zahlung für die Errichtung der Sanitäranlagen beim Sporthaus Schiefer an den USV Schiefer auszuführen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12

Beratung und Beschlussfassung - Förderansuchen Union Tennisclub RB Hatzendorf

Dem Gemeinderat liegt ein Förderansuchen über die Errichtung einer Flutlichtanlage des Tennisvereins Union RB TC Hatzendorf vor. Die gestiegene Mitgliederanzahl bewirkt einen regen Spiel- und Vereinsbetrieb, wodurch zahlreiche Trainingseinheiten in den Abendstunden stattfinden. Um den Spielbetrieb verlängern zu können, soll 2021 eine Anlage für den ersten Platz und 2022 eine weitere Anlage für den zweiten Platz errichtet werden.

Kostenvoranschlag Firma Rappold für beide Tennisplätze:

Flutlichtanlage	€ 18.500,00
<u>Vorleistungen Fundamentierung, Verlegung, Maststellen, etc.</u>	<u>€ 1.500,00</u>
Gesamt	€ 20.000,00

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2021 darauf geeinigt, dass der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung eine Förderung für den Tennisverein Union RB TC Hatzendorf für die Errichtung von zwei Flutlichtanlagen in Höhe von 25 % der Gesamtkosten, somit mit € 5.000,00 gegen Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen beschließen möge.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Förderungen sind immer individuelle Entscheidungen und man muss das gesamte Vorhaben und die Bedeutung für den Ortsteil betrachten.

GR DI (FH) Dirnbauer: Über eine einheitliche Vorgehensweise wurde gesprochen. 25 Prozent der Gesamtkosten könnte eine allgemeine Richtlinie sein.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Unter TOP 11 haben wir aber gerade etwas anderes beschlossen. Somit sind Förderungen immer individuell zu betrachten.

Fin.Ref. Mag. Spielt stellt den Antrag, 25 % der Gesamtkosten, somit max. € 5.000,00 gegen Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen für die Errichtung von zwei Flutlichtanlagen an den Tennisverein Union RB TC Hatzendorf auszuzahlen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13

Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 1. Quartal 2021

Obmann der Personalkommission GR DI (FH) Dirnbauer berichtet über die durchgeführte Prüfung am 17.05.2021. Nachstehende Themen wurden behandelt:

Organisation und dazugehörige Dienstanweisungen
Abgabenrückstände und Mahnwesen
Soll-Ist Vergleich 1. Quartal 2021
Rechnungsprüfung 1. Quartal 2021

GR DI (FH) Dirnbauer: Es stellt sich die Frage, wo wir mit den Rückständen hin wollen? Ich hätte den Vorschlag hier einen Zielwert zu definieren. Eine Möglichkeit wäre ein Prozentsatz der jährlichen Vorschreibungssumme.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Danke für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss. Uns ist bewusst, dass wir gerne niedrigere Rückstände hätten. Ich bin aber kein Freund von Prozentsätzen. Wir sprechen hier von Gemeindeabgaben, die nicht bezahlt wurden, da die Schuldner oft nicht die Möglichkeit haben zu zahlen. Eine Quartalsmeldung durch den Prüfungsausschuss ist sinnvoll.

GR DI (FH) Dirnbauer: Die sozialen Verhältnisse sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

GR DI (FH) Dirnbauer: Gem. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 2019 über die Führung des Haushalts der Gemeinden des Landes Steiermark (Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO) ist für die Stadtgemeinde Fehring die gesamte Ablauforganisation transparent aufzubereiten um eine Prüfbarkeit zu ermöglichen. Die Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) ist gem. der Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark vom 20.08.2020 bis 31.03.2022 von der Gemeinde vorzulegen.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Das Bewusstsein für die Ablauforganisation ist da. Hier soll wieder ein Prozess mit der KDZ gestartet werden. Die Prozesse sollen prüfbar und effizient sein.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Was unsere Verwaltung tut, ist gut, jetzt geht es darum, die Tätigkeiten niederzuschreiben.

Beratung und Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.01 (Kleine Änderung) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

1. Einwendungsbehandlung:

Im Zuge der Anhörung vom 03. bis 17.05.2021 sind folgende Einwendungen eingegangen:

Einwendung 1

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südoststeiermark, Ing. Sebastian Sadnik, vom 12.05.2021

„Seitens der Baubezirksleitung wird mitgeteilt, dass es aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Um- bzw. Neuwidmungen gibt.“

Einwendung 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, DI Hermann Kainz, vom 17.05.2021

Einwand

Fall 1 – Pertlstein, Verkehrsfläche zu WR:

Es besteht ein Widerspruch zwischen der max. Dichte von 0,8 im Wortlaut (+ Erläuterungsbericht) und von max. 0,4 im FWP-Ausschnitt. Offensichtlich handelt es sich hier um einen Schreibfehler, da auch im Teilbebauungsplan und FWP 1.00 als max. Dichte 0,4 eingetragen ist.

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Einwendung vollinhaltlich statt zu geben. Die maximal zulässige Bebauungsdichte soll richtiger Weise 0,4 betragen und wird eine diesbezügliche Korrektur vorgenommen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fall 2 – Pertlstein, L zu DO:

Kein Einwand.

Fall 3 – Ödgraben, L zu DO:

Gem. dem rechtskräftigen ÖEK/EP 1.00 der Stadtgemeinde Fehring (im Erläuterungsbericht auf Seite 10) verläuft entlang der nordöstlichen Straße eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze.

Sowohl das rk. ÖEK (Wortlaut, S. 21) als auch die PZVO 2016 erlauben eine Überschreitung der relativen EWG im Ausmaß von 30 - 40 m. Eine Baulandaufnahme bis zur südwestlichen Nutzungsgrenze gem. Orthofoto würde diese maximale Zulässigkeit wesentlich überschreiten und ist daher auf eine Gesamtdistanz auf 40 m zurückzunehmen.



Aufgrund der Lage im (nicht angeführten) eingeschränkten Teilraum „außeralpines Hügelland“ ist die 20%-Regel anzuwenden und diese nachvollziehbar nachzuweisen.

**GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Einwendung vollinhaltlich statt zu geben.
Die Widmung wird auf ein Tiefenmaß von 40 m korrigiert.
Der Nachweis der Einhaltung der 20%-Regel wird vorgelegt.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Allgemeine Hinweise:

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 der Planzeichenverordnung 2016 nach Endbeschluss der ggst. Änderung, jedenfalls spätestens nach Ablauf der Kundmachungfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind. Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) bzw. des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass lt. Planzeichenverordnung 2016 unter § 1 (5) festgehalten ist, dass nach Endbeschluss durch den Gemeinderat die Änderung zusätzlich in die DIN A3-Darstellung einzuarbeiten und der/die jeweilige/n Änderungsbereich/e mit strichlierter Umrandung und mit der Verfahrensnummer zu kennzeichnen sind. Diese A3-Blätter sind gestempelt vom Raumplaner und der Gemeinde 2fach den Endbeschlussunterlagen beizulegen.“

Der Anmerkung hinsichtlich der Abgabe in entsprechend formalem Rahmen (Shape, DIN A 3-Mappe, etc.) wird seitens der Stadtgemeinde Fehring vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt werden.

2.Endbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Änderungsverfahren 1.01 in der geänderten Form (Stand 19.05.2021) beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15

Beratung und Beschlussfassung - Änderung Teilbebauungsplan "Laffer-Gründe" Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

Im Zuge der Anhörung vom 03. bis 17.05.2021 sind folgende Einwendungen eingegangen:

1.Einwendungsbehandlung:

Einwendung 1

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südoststeiermark, Ing. Sebastian Sadnik, vom 12.05.2021

Einwand

„Aufgrund von dokumentierten Hochwasserereignissen und des durchgeführten Ortsaugenscheines ist von einer Hochwassergefährdung durch das dreißigjährige Hochwasser des Schwengentalbaches auf Teilflächen der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke auszugehen. Demnach unterliegt die HW-Freistellung mittels flächenhafter Geländeschüttung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.“

Entlang des Schwengentalbaches ist lt. SaPRO zur hochwasserfreien Entwicklung der Siedlungsräume ein min. 10m bebauungsfreier und schüttungsfreier Uferbegleitstreifen vorzusehen.“

Ergänzende Stellungnahme Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wasser, Umwelt und Baukultur, Baubezirksleitung Südoststeiermark, Ing. Sebastian Sadnik, vom 19.05.2021

Ergänzend zur Stellungnahme ABT14-164879/2021-3 wird mitgeteilt, dass aufgrund der bestehenden Altwidmung der 10 m breite Uferbegleitstreifen nicht zwingend eingehalten werden muss.

Für die Gewässerinstandhaltung ist es jedoch notwendig, einen mind. 3 m breiten, bebauungsfreien und frei zugänglichen Uferbegleitstreifen entlang des Gewässers für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten einzuhalten.

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Einwendung und der ergänzenden Stellungnahme wie folgt statt zu geben.

Es wird ein wasserrechtliches Bewilligungsprojekt für die geplanten Schüttungs- und Geländemaßnahmen angestrebt und bildet die Grundlage für die faktische Umsetzung dieser Baumaßnahmen.

Es wird ein Streifen von 3 Metern parallel zur Grundgrenze des Schwengentalbaches freigehalten von Bebauungen und Einfriedungen, um das Begehen der Uferzone jederzeit zu ermöglichen.

Die Plandarstellung wird dahingehend ergänzt.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

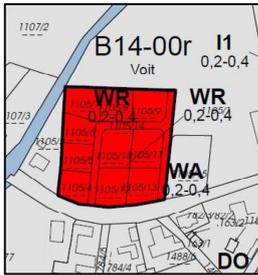
Fin. Ref. Mag. Spiel verlässt den Sitzungssaal um 20:37 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

Einwendung 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, DI Hermann Kainz, vom 17.05.2021

Einwand

„Die Bezeichnung Teilbebauungsplan ist nicht nachvollziehbar, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans alle Bauplätze abdeckt.



§ 9 Gestaltung der Gebäude:

Farbgebung: während die Wortwahl „nicht zulässig“ eindeutig und vollstreckbar ist, lässt zB. bei den Farbtönen oder Plattenfassaden die Festlegung „sind ... zulässig“ einen Möglichkeitsspielraum offen. Die letzteren Formulierungen sind in einem Wortlaut durch eine klare Festlegung (Anordnung) zu ersetzen.

§ 11 Einfriedungen:

Ist es gem. den Festlegungen in diesem Paragrafen zulässig auch Einfriedungsmauern mit einer Höhe von max. 2,0 m zu errichten (?). Sollte dies möglich sein bestünde hier ein massiver Widerspruch zur Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Gem. § 41(1) Ziff. 2. Festlegungen, lit. c) sind bei den Mindestinhalten auch „Regelungen für den ruhenden Verkehr: Grundsätze zur Art und Lage der Abstellflächen“ festzulegen.

Rechtsplan:

Die hellgrüne Signatur „geplante Verkehrsflächen – Asphaltband“ ist nicht verständlich und sollte näher erläutert werden.

Angeregt durch die Beschreibung des „Bepflanzungsgebotes“ (Seite 17, Erläuterungen) und die Signatur in der Rechtsplanlegende wird empfohlen, auch im Rechtsplan selbst zumindest 1 Laubbaum je Bauplatz verbindlich einzutragen.“

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Einwendung in folgenden Punkten statt zu geben.

Gestaltung der Gebäude:

Die Bezeichnung „sind zulässig“ wird ersetzt durch „sind ausschließlich zulässig“.

Einfriedungen: § 11 des Verordnungswortlautes wird dahingehend korrigiert, dass massive Mauern nur bis einer Höhe von 1,50 m zulässig sind.

Abstellplätze: Es wird ein neuer § 17 eingeführt:

„§ 17 Flächen für den ruhenden Verkehr“

Kfz-Abstellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind in einer der geplanten Nutzung entsprechenden Anzahl auf den jeweiligen Baugrundstücken anzuordnen.

Anm.: § 17 „alt“ wird zu § 18

Pflanzgebot: Es werden Laubbäume in der Plandarstellung als „Gebot“ dargestellt.

Planlegende: Die Planlegende, insbesondere der betreffende „grüne Streifen“, wird redaktionell der Plandarstellung angepasst.

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Einwendung in folgendem Punkt nicht statt zu geben.

Die Bezeichnung „Teil“-bebauungsplan bezieht sich auf den Umstand, dass dieser nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur einen Teil davon umfasst. Die Bezeichnung wird aus administrativen und ökonomischen Gründen im gegenständlichen Falle beibehalten, die redaktionelle Anmerkung jedoch für künftige „Bebauungspläne“ in Evidenz genommen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 20 Stimmen angenommen.
(Fin.Ref. Mag. Spiel nicht anwesend)

Fin.Ref. Mag. Spiel betritt den Sitzungssaal um 20:41 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.

Einwendung 3

Herr Bmst Ing. Wolfgang Gütl, vom 17.05.2021

Einwand

„Im Namen von meiner Nichte Laura-Anna Gütl teilen wir Ihnen mit, dass ihr Einwand bei dem Teilbebauungsplan „Laffer-Gründe“ vom 29.04.2021 folgendes ist, die geplante westseitige Zufahrt (ersuche im Zuge den rot Pfeil zu entfernen) der Grundstücke vom Herrn Laffer wird von ihr künftig nicht genutzt“



Die Einwendung ist gegenstandslos.

Begründung: Die bloße Darstellung, dass eine Erschließung für das östlich liegende Grundstück 1105/15 auch möglich ist, begründet für dieses Grundstück keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Erschließungsmöglichkeit und hat lediglich informativen Charakter für das Grundstück 1105/15.

2.Endbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Teilbebauungsplan „Laffer-Gründe“ in der geänderten Fassung vom 19.05.2021 beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung - Verfahrenseinleitung Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.02 (Kleine Änderung)

Folgende Änderungswünsche liegen vor:

Fall 1: Änderung des Grdstk. Nr. 346/3 (TF), KG Johnsdorf von Freiland in Dorfgebiet. Ausmaß ca. 1.500 m². Hier soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden.

Fall 2: Änderung des Grdstk. Nr. 644/4 (TF), KG Fehring (Kalchgruben) von Freiland in Dorfgebiet. Ausmaß ca. 1.269 m². Auch hier soll ein Einfamilienwohnhaus entstehen.

Fall 3: Änderung des Grdstk. Nr. 755/2 (TF) und 708 (TF), KG Fehring (ehem. Lehmgrube) von Sondernutzung im Freiland für Bodenentnahmefläche in Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke. Ausmaß ca. 9.868 m². Auf dieser Fläche befindet sich der botanische Waldgarten. Es sollen kleine Holzhäuschen mit Informationsflächen entstehen.

Fall 4: Änderung des Grdstk. Nr. 71/2 (TF), KG Johnsdorf (Grüner Kreis) von Freiland in Sondernutzung Freiland Erholung im Ausmaß von ca. 3.000 m². Der Grüne Kreis möchte auf dieser Fläche Werkstätten für Tischlerei und Schlosserei sowie ein Heizhaus errichten.

Fall 5: Änderung des Grdstk. Nr. 1948 (TF), KG Johnsdorf von Freiland in allgemeines Wohngebiet. Ausmaß ca. 735 m². Das bestehende Gebäude (ehem. Trafostation) soll für gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden.

Fall 6: Festlegung eines Auffüllungsgebietes in der KG Ödgraben. Auf einer Teilfläche der Grdstk. Nr. 305/3 und 312/4 könnten hier in Zukunft 2 Wohnhäuser entstehen.

Fall 7: Änderung des Grdstk. Nr. 238/2, KG Fehring (angrenzend an den Bauhof) von derzeit Freiland in Industriegebiet I. Größe ca. 2.930 m². Hier soll der Bauhof erweitert werden.

Dazu liegt ein Angebot von SKD Architektur ZT-GmbH (DI Silvia Kerschbaumer-Depisch) vom 12.05.2021 vor. Die Fälle 1 bis 5 werden mit je 1.576,00 netto, der Fall 6 mit 2.564,00 netto und der Fall 7 mit 1.854,00 netto angeboten. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die Widmungswerber 50 % der Planungskosten tragen.

In der 2. Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt wurde vorgeschlagen, für diese Änderungswünsche ein Änderungsverfahren zu starten.

1. **GR DI Gerhard Kasper beantragt, die Einleitung des Änderungsverfahrens VF 1.02 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. **GR DI Gerhard Kasper beantragt, die Anhörung vom 02.06.2021 bis 23.06.2021 durchzuführen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. **GR DI Gerhard Kasper beantragt, das Büro SKD Architektur ZT-GmbH mit den Planungsleistungen für das Änderungsverfahren VF 1.02 zu beauftragen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 923/4 u. 924/2, KG Tiefenbach

GR Hackl verlässt den Sitzungssaal um 20:49 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

Durch den Neubau des Begleitweges zur ÖBB Trasse in Tiefenbach und der damit verbundenen Auflassung einer Eisenbahnkreuzung war es erforderlich, diesen Bereich neu zu vermessen. Dazu liegt die Vermessungsurkunde vom Büro DI Reichsthaler GZ: 33657-62032-T vom 22.03.2021 vor. Ergebnis: ÖBB – Abgang von 1180 m², Friedl Josef – Zuwachs von 149 m², Strobl Herbert – Abgang von 62 m², Stadtgemeinde Fehring – Zuwachs von 705 m², Öffentliches Gut – Zuwachs von 388 m². Es wurde im Vorfeld mit den Anrainern festgelegt, dass jene Fläche, welche von den ÖBB der Stadtgemeinde zufällt nach der Vermessung an Herrn Strobl Herbert weitergegeben wird.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Verordnung zur Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen. Nach der Eintragung im Grundbuch kann die Fläche von 705 m² an Herrn Strobl weitergegeben werden.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 923/4 und 924/2, KG Tiefenbach laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 22.03.2021, GZ: 33657-62032-T zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 20 Stimmen angenommen. (GR Hackl nicht im Sitzungssaal anwesend)

18

Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1289/2, KG Stang

In der Ausschusssitzung am 17.09.2020 und der Gemeinderatssitzung am 23.09.2020 wurde über den Verkauf einer Teilfläche des Grdstk. Nr. 1289/2, KG Stang an Herrn Andreas Gradwohl, 8361 Stang 72 beraten bzw. beschlossen. Die Vermessungsurkunde vom Büro DI Reichsthaler, GZ: 33929-62031-T vom 15.04.2021 liegt vor. Die Teilfläche, welche von Herrn Gradwohl gekauft wird, beträgt 31 m².

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt vor, die Verordnung zur Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 1289/2, KG Stang laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 15.04.2021, GZ: 33929-62031-T zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig mit 20 Stimmen angenommen. (GR Hackl nicht im Sitzungssaal anwesend)

Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 741/2 u. 742, KG Höflach

GR Hackl betritt den Sitzungssaal um 20:52 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.

Die Auflassung eines Teiles des Weges Nr. 741/2 (Fam. Leitgeb) wurde in der Ausschusssitzung am 17.09.2020 beraten u. befürwortet. Im November 2020 wurden die Anrainer dazu angehört und keine Einwendungen erhoben. Jetzt liegt die Vermessungsurkunde vom Büro DI Reichsthaler, GZ: 33954-62012-T vom 22.04.2021 vor. Der aufzulassende Teil des Weges hat ein Ausmaß von 350 m². Diese Fläche wird von der Fam. Leitgeb zum Preis von 1,50 / m² angekauft.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Verordnung zur Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für die Weggrundstücke Nr. 741/2 und 742, KG Höflach laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 22.04.2021, GZ: 33954-62012-T zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 92/2 und Teilfläche von 92/7, KG Hohenbrugg

Die Fam. Maria u. Werner Englisch, derzeit wohnhaft in St. Ruprecht an der Raab haben mit Antrag vom 25.03.2021 den Antrag gestellt, das Grdstk. Nr. 92/2 (834 m²) und eine Teilfläche vom Grdstk. Nr. 92/7 (ca. 500 m²) in der Schlosshangsiedlung Hohenbrugg zu kaufen. Als Kaufpreis werden 14,-- / m² geboten. Es soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden. Die Vermessungskosten für die Teilung des Grdstk. Nr. 92/7 werden von den Kaufinteressenten getragen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die beiden Grundstücke an die Fam. Englisch zum Preis von 14,-- / m² zu verkaufen. Die Kaufvertragskosten sind von den Käufern zu tragen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Grdstk. Nr. 92/2 (834 m²) und Teilfläche von 92/7 (ca. 500 m²), KG Hohenbrugg zum Preis von € 14,00 pro m² an die Fam. Maria u. Werner Englisch zu verkaufen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 92/7, KG Hohenbrugg

Die Fam. Andrea u. Johann Neubauer, 8350 Hohenbrugg 185 hat mit Ansuchen vom 08.04.2021 beantragt, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 92/7, KG Hohenbrugg (Schlosshangsiedlung) im Ausmaß von ca. 40 bis 45 m² zum Preis von 14,-- / m² zu kaufen. Es handelt sich dabei um einen Streifen von ca. 1,5 m Breite entlang ihres Grundstückes. Dieser Bereich wird bereits seit 2005 von der Fam. Neubauer gepflegt. Nunmehr soll eine Zaunanlage darauf errichtet werden. Die Vermessungskosten werden von den Kaufinteressenten getragen. Auf die Mitübertragung etwaiger Leitungsrechte ist zu achten. Die neue Grundgrenze soll in einem Abstand von mind. 1,0 m ab der Asphaltkante hergestellt werden.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, diesen Grundstücksteil an die Fam. Neubauer zum Preis von 14,-- / m² zu verkaufen. Das Verfahren kann nach § 13 LiegTG abgehandelt werden.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 92/7, KG Hohenbrugg (Schlosshangsiedlung) im Ausmaß von ca. 40 bis 45 m² zum Preis von 14,- / m² an die Fam. Andrea u. Johann Neubauer, 8350 Hohenbrugg 185 zu verkaufen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 732/3, KG Höflach

Die Fam. Johanna u. Hermann Sapper, 8350 Höflach 129 planen einen Zubau zur bestehenden Gerätehütte. Diese wurde seinerzeit jedoch zum Teil (ca. 1,5 m) auf öffentlichem Grund errichtet. Um den Zubau bewilligen zu können, ist es notwendig, diesen Streifen entlang des Grundstückes von der Stadtgemeinde Fehring zu erwerben. Daher wurde von der Fam. Sapper der Antrag gestellt, eine Teilfläche (ca. 60 m²) des Grdstk. Nr. 732/3, KG Höflach zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt 4,-- / m². Die Vermessungskosten sind von der Fam. Sapper zu tragen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, diesen Grundstücksteil an die Fam. Sapper zum Preis von 4,-- / m² zu verkaufen. Das Verfahren kann nach § 13 LiegTG abgehandelt werden.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 732/3, KG Höflach im Ausmaß von ca. 60 m² zum Preis von 4,-- / m² an die Fam. Johanna u. Hermann Sapper, 8350 Höflach 129 zu verkaufen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Halte- u. Parkverbot Galgenriegelweg - Petzelsdorf

Die Bogensportanlage in Petzelsdorf befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Buschenschank Matzhold. Speziell am Wochenende ist hier auf beiden Seiten sehr viel Betrieb, sodass es zu Parkplatzproblemen kommt. Daher wird die Gemeindestraße in diesem Bereich sehr häufig beidseitig zum Parken verwendet. Die Straße hat hier einen Kurvenverlauf und kann bei beidseitigem Parken nicht mehr die erforderliche Breite für eine gefahrlose Verkehrsführung bieten. Besonders bei größeren Einsatzfahrzeuge kann es zu Problemen kommen.

Im Zuge der Anhörung der Interessensvertretungen hat die Bezirkskammer für Land- u. Forstwirtschaft Südoststeiermark mit E-Mail vom 07.05.2021 bekannt gegeben, dass keine Einwendungen dagegen bestehen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 03.03.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, auf einer Länge von ca. 120 m zwischen der Einfahrt zur Bogensportanlage (Grdstk. Nr. 280) und dem Ende des Parkplatzes der Fam. Matzhold (Grdstk. Nr. 308/4) an der Nordseite der Straße ein Halte- und Parkverbot zu verordnen.

GR DI Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 19.05.2021 wird für den Galgenriegelweg (laut ländlichem Wegenetz Weg Nr. 301) Grdstk. Nr. 702/1, KG Petzelsdorf mit Wirkung auf einer Länge von ca. 115 lfm beginnend vor der Einfahrt zur Bogenschießanlage auf dem Grdstk. Nr. 280, KG Petzelsdorf bis nach dem Parkplatz des Buschenschank Matzhold auf dem Grdstk. Nr. 308/4, KG Petzelsdorf rechtsseitig der Straße nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme verordnet:

Am Beginn und Ende dieses Wegabschnittes die Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 94 Zif. 4 sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beratung und Beschlussfassung – Resolution Aktion 40.000

Obmann der Personalkommission GR Kainz berichtet, von der Resolution Aktion 40.000, die von der SPÖ eingebracht wurde. Die Aktion ist angelehnt an die Aktion 20.000, welche sich

an Langzeitarbeitslose richtet. Die Evaluierung der Aktion 20.000 hat gezeigt, dass jede/r dritte TeilnehmerIn nach Auslaufen der Aktion wieder einen normalen Arbeitsplatz hatte. Die Bundesregierung wird aufgefordert ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel umzusetzen. Die Resolution wurde vorab an alle Fraktionsvorsitzenden übermittelt.

Vize-Bgm. Gordisch fügt hinzu, dass durch diese Förderung für 2 Jahre – 12 Monate mit 100 Prozent, 6 Monate mit 75 Prozent und 6 Monate mit 50 Prozent der Lohnkosten gefördert werden sollen.

Obmann der Personalkommission GR Kainz verweist darauf, dass jede Fraktion die Resolution mit dem Kanzleivermerk bekommen hat und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25

Beratung und Beschlussfassung - Förderantrag Leitungskataster Kanal Fehring BA 102

In der 2. Sitzung des Ausschusses für Wasser-Kanal-Abfall wurde über den Förderantrag für das Projekt Leitungskataster Kanal Fehring BA 102 beraten. Die Projektkosten werden € 200.000,00 betragen. Die Landesförderung beträgt 10%, die Förderung des Bundes beträgt 2 EUR/lfm bis zu einer Höhe von max. EUR 100.000,00. Die Gesamtförderhöhe beträgt somit EUR 120.000,00. Der Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung einstimmig dafür aus, den Förderantrag zu beschließen.

Ausschussobmann GR Wohlfahrt stellt den Antrag, den vorliegenden Förderantrag (Ansuchen um Landesförderung) für das Bauvorhaben ABA BA 102, Digitaler Kanalkataster zu unterzeichnen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26

Beratung und Beschlussfassung - Schulbuffet und Pausenverpflegung

Der derzeitige Buffetbetreiber Maitz Karl hat mit 23. März seinen Pachtvertrag gekündigt. Diesbezüglich wurde im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales über die weitere Vorgehensweise beraten.

Wie im Ausschuss für Kultur Bildung und Soziales vom 05.05.2021 besprochen, wurde aufgrund der Zeitknappheit und der besonderen Herausforderung als Schulbuffetbetreiber keine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Fehringer Gastronomiebetriebe wurden seitens der Wirtschaftsservicestelle telefonisch kontaktiert. Es wurde von keinem Gastronomen ein Interesse bekundet.

Ebenso wurde Kontakt mit Frau Ehrenhöfler aufgenommen die bereits mehrere Buffets in verschiedenen Schulzentren betreibt (Fürstenfeld, Graz, Gleisdorf). Ihr Jausenangebot richtet

sich nach der Leitlinie für ein gesundes Schulbuffet unter den Vorgaben von Styria Vitalis. Es werden täglich 2 Menüs (Fleisch und vegetarisch) und ein zusätzliches a la carte Angebot mit klassischen Speisen angeboten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf regionalen, frischen und saisonalen Lebensmitteln, welche am jeweiligen Standort zubereitet werden; d.h. es handelt sich um eine frische Küche. Frau Ehrenhöfler wäre bereit, das Buffet zu übernehmen.

In der Zwischenzeit wurde ein Gespräch mit den Direktoren, den Elternvertretern und Frau Ehrenhöfler geführt.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es besteht die Möglichkeit, dass anstelle der bisherigen Pacht, ein Pachtzins im prozentuellen Ausmaß des Umsatzes an die Schule oder den Elternverein zurückfließt.

GR Hackl: Für die Volksschule müsste eine separate Lösung gefunden werden, da diese keinen Elternverein in Fehring hat. Wird der Vertrag im Ausschuss behandelt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ja natürlich.

GR Dirnbauer: Ich kenne das Buffet. Es ist sehr gut. Woher bezieht Frau Ehrenhöfler ihre Produkte? Können hier auch Fehringere Betriebe eingebunden werden?

GR Schmied: Frau Ehrenhöfler bevorzugt regionale Betriebe. Sie hat auch in Fürstenfeld Säfte von der Familie Reindl.

Vize-Bgm. Gordisch: Bei der Besprechung mit den Direktoren hat man gemerkt, dass für Frau Ehrenhöfler die Kinder im Mittelpunkt stehen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Randzeiten, die vor allem auch für den Sportverein wichtig sind, sollen mit Automaten abgedeckt werden.

SR Schmied stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Schulbuffet samt Pausenverpflegung an Martina Ehrenhöfler, Realschulstraße 6, 8280 Fürstenfeld zu vergeben. Ein Pachtvertrag hierzu soll ausgearbeitet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26a Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 132/1 KG Fehring

Der Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland plant auf seinem Grundstück eine Lagererweiterung Richtung Norden. Dieser Bereich des Grundstückes hat jedoch derzeit keine Zufahrtmöglichkeit. Daher wurde bei der Stadtgemeinde Fehring angefragt, ob es eine Möglichkeit gäbe, im Norden des Grdstk. Nr. 132/1 eine Zufahrt zu errichten. Die erforderliche Grundstücksfläche beträgt ca. 1030 m². Ein Kaufantrag hierzu liegt vor. Der Kaufpreis wurde mit € 20,00 pro m² festgelegt.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 bereits über diesen Kaufwunsch beraten und spricht sich dafür aus, die Teilfläche von ca. 1.030 m² des Grdstk. Nr. 132/1, KG Fehring an den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland zum Preis von 20,00 / m² zu verkaufen. Die Vermessungs- und Kaufvertragskosten sind von der Käuferin zu tragen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Teilfläche von ca. 1.030 m² des Grdstk. Nr. 132/1, KG Fehring an den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland zum Preis von 20,00 / m² zu verkaufen. Die Vermessungs- und Kaufvertragskosten sind von der Käuferin zu tragen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26b

Beratung und Beschlussfassung – Administratives Unterstützungspersonal für die Pflichtschulen.

SR Ute Schmied berichtet über das Projekt zum administrativen Unterstützungspersonal für Schulen. Es handelt sich dabei um ein Projekt befristet auf 2 Jahre. Personen zur administrativen Unterstützung werden für 2 Jahre über den Trägerverein St:WUK angestellt und sind keine Gemeindebediensteten. 2/3 der Kosten werden vom Bund getragen, 1/3 der Kosten trägt die Gemeinde. Personen die hierzu angestellt werden, müssen folgende Kriterien vorweisen: über 50 Jahre, arbeitssuchend oder WiedereinsteigerInnen. In der Ausschusssitzung für Kultur Bildung und Soziales vom 05.05.2021 wurde darüber beraten und der Unterstützung durch die Gemeinde wurde zugestimmt.

In der Zwischenzeit gab es ein Gespräch mit den DirektorInnen der Volksschulen und der MS Fehring. Interesse an der administrativen Unterstützung haben die VS Fehring, VS Hohenbrugg-Weinberg und VS Hatzendorf. Weiters möchte auch die VS Unterlamm in dieses Projekt miteinbezogen werden. Die Mittelschule Fehring ist derzeit daran nicht interessiert, da seitens der Stadtgemeinde Fehring Frau Ida Schöllauf im Sekretariat beschäftigt ist.

Eine Ausschreibung hierzu würde im Juni über die Bildungsdirektion erfolgen, wenn eine Anstellung mit 01.09.2021 gewünscht sei.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Dieses Projekt ist auch eine Chance für eine Schul-Clusterbildung.

GR Hackl: Solange Pädagogen selbst bei einer Clusterbildung Mitspracherecht besitzen, wird es schwierig beim Thema Cluster Lösungen zu finden.

SR Ute Schmied stellt den Antrag, dass die Stadtgemeinde Fehring die Kostenbeteiligung von einem Drittel an einer Person für die administrative Unterstützung der Pflichtschulen mit 20 WStd. übernimmt, solange die Förderung mit zwei Drittel durch den Bund gewährleistet ist.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

27

Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass in der vergangenen GR-Periode Frau GR Mag. Daniela Adler MBA und Herr GR Mag. Lukas Sundl als Europa-Gemeinderat nominiert waren.

Mit 23. April 2021 ist hierzu ein Schreiben eingelangt, wiederum Europa-Gemeinderäte zu melden. Bei Interesse werden die Gemeinderäte gebeten StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner zu kontaktieren.

Vize-Bgm. LAbg. Fartek berichtet von der momentanen Situation im Tourismus in der Steiermark mit 96 Tourismus- und 10 Regionalverbänden. Ab 01. Oktober 2021, nach Abschluss der Tourismusstrukturreform, wird es 11 Regionalverbände in der Steiermark geben. In der Region wurde bereits 2017 eine wichtige „Vorarbeit“ durch den Zusammenschluss von Vulkanland und Thermenland geleistet. Nun ist die Positionierung und Entwicklung von Fehring in der neuen Erlebnisregion Thermen- & Vulkanland von Relevanz. Hierzu wurde mit Herrn Magl. Alexander Bäck Kontakt aufgenommen um die Tourismusregion Fehring in diesem Prozess zu begleiten.